

Auf seiner 4251. Sitzung am 19. Dezember 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Indiens, Kirgisistans und Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

**Resolution 1333 (2000)
vom 19. Dezember 2000**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,

in Anbetracht des akuten humanitären Bedarfs des afghanischen Volkes,

die Anstrengungen *unterstützend*, die der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs für Afghanistan unternimmt, um einen Friedensprozess durch politische Verhandlungen zwischen den afghanischen Parteien weiterzubringen, der auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt, und mit der Aufforderung an die kriegführenden Parteien, bei diesen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Waffenruhe und zur Einleitung von Gesprächen mit dem Ziel einer politischen Regelung uneingeschränkt zu kooperieren, indem sie den Prozess des Dialogs, auf den sie sich verpflichtet haben, rasch voranbringen,

Kenntnis nehmend von dem siebten Treffen der Unterstützungsgruppe für Afghanistan am 7. und 8. Dezember 2000 in Montreux (Schweiz), auf dem hervorgehoben wurde, dass die Situation in Afghanistan komplex ist und einen umfassenden und integrierten Ansatz im Hinblick auf einen Friedensprozess und auf Fragen im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, dem Terrorismus, den Menschenrechten und der internationalen humanitären und Entwicklungshilfe erfordert,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere die Verpflichtung der Vertragsparteien dieser Übereinkommen, Terroristen auszuliefern oder sie strafrechtlich zu verfolgen,

nachdrücklich verurteilend, dass die Gebiete Afghanistans, die von der afghanischen Gruppierung kontrolliert werden, die als Taliban bekannt ist und die sich auch Islamisches Emirat Afghanistan nennt (im Folgenden als "die Taliban" bezeichnet), nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt werden, sowie in Bekräftigung seiner Überzeugung, dass die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Taliban im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁶⁷, dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶⁸ und dem Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶⁹ sowie den 1998 auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Suchtstoffe eingegangenen Verpflichtungen handeln, namentlich der Verpflichtung, mit dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle eng zusammenzuarbeiten,

⁶⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁶⁸ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

⁶⁹ Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances*, Vienna, 25 November-20 December 1988, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

sowie feststellend, dass die Taliban von dem unerlaubten Anbau von Opium unmittelbar profitieren, indem sie eine Steuer auf die Gewinnung von Opium erheben, und dass sie von der Verarbeitung des Opiums und dem Handel damit mittelbar profitieren, und in der Erkenntnis, dass diese beträchtlichen Mittel die Taliban verstärkt in die Lage versetzen, Terroristen zu beherbergen,

die Tatsache *missbilligend*, dass die Taliban Usama Bin Laden weiterhin Zuflucht gewähren und es ihm und seinen Mithelfern ermöglichen, von dem durch die Taliban kontrollierten Hoheitsgebiet aus ein Netz von Ausbildungslagern für Terroristen zu betreiben und Afghanistan als Stützpunkt für die Förderung internationaler terroristischer Operationen zu benutzen,

feststellend, dass die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Usama Bin Laden und seine Mithelfer unter anderem wegen der Bombenattentate auf die Botschaften der Vereinigten Staaten in Nairobi und Daressalam am 7. August 1998 und wegen der Verschwörung zur Tötung amerikanischer Staatsangehöriger außerhalb der Vereinigten Staaten Anklage erhoben haben, sowie feststellend, dass die Vereinigten Staaten von Amerika die Taliban um die Überstellung der Betroffenen ersucht haben, damit sie vor Gericht gestellt werden können⁷⁰,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, insbesondere die Diskriminierung von Frauen und Mädchen, und über die beträchtliche Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Opium,

betonend, dass die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Masar-i Scharif flagrante Verstöße gegen das geltende Völkerrecht darstellen,

feststellend, dass die Nichtbefolgung der in Ziffer 13 der Resolution 1214 (1998) und in Ziffer 2 der Resolution 1267 (1999) enthaltenen Forderungen durch die Behörden der Taliban eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Betonung seiner Entschlossenheit, die Achtung vor seinen Resolutionen sicherzustellen,

die Notwendigkeit bekräftigend, dass Sanktionen angemessene und wirksame Ausnahmeregelungen beinhalten müssen, um nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die afghanische Bevölkerung zu vermeiden, und dass sie so gestaltet sein müssen, dass sie die Arbeit der internationalen humanitären Hilfsorganisationen oder der staatlichen Hilfseinrichtungen, die der Zivilbevölkerung in dem Land humanitäre Hilfe gewähren, nicht behindern, unmöglich machen oder verzögern,

unterstreichend, dass die Taliban für das Wohlergehen der Bevölkerung in den von ihnen kontrollierten Gebieten Afghanistans verantwortlich sind, und in diesem Zusammenhang die Taliban auffordernd, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen in dem von ihnen kontrollierten Hoheitsgebiet zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, dass die Taliban die Resolution 1267 (1999) befolgen und insbesondere aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, dass sie geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das unter ihrer Kontrolle befindliche Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen gegen

⁷⁰ Siehe S/1999/1021.

andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und dass sie bei den internationalen Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren;

2. *verlangt außerdem*, dass die Taliban ohne weitere Verzögerung der in Ziffer 2 der Resolution 1267 (1999) enthaltenen Forderung des Sicherheitsrats nachkommen, Usama Bin Laden an die zuständigen Behörden eines Landes zu übergeben, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, das ihn an das Land übergibt, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, in dem er festgenommen und effektiv gerichtlich belangt wird;

3. *verlangt ferner*, dass die Taliban rasch darangehen, in dem unter ihrer Kontrolle befindlichen Hoheitsgebiet alle Lager, in denen Terroristen ausgebildet werden, zu schließen, und fordert, dass die Vereinten Nationen die Schließungen bestätigen, unter anderem mit Hilfe der Informationen, welche die Mitgliedstaaten den Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 19 zur Verfügung stellen, sowie durch alle sonstigen Mittel, die erforderlich sind, um die Befolgung dieser Resolution sicherzustellen;

4. *erinnert* alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Ziffer 4 der Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen strikt durchzuführen;

5. *beschließt*, dass alle Staaten

a) den Verkauf, die Lieferung und die Weitergabe, auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und Ersatzteile für dieselben, in das von dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) bezeichnete Hoheitsgebiet Afghanistans, das sich unter der Kontrolle der Taliban befindet, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern werden;

b) die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg, von technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit den militärischen Tätigkeiten des unter der Kontrolle der Taliban stehenden bewaffneten Personals in das von dem Ausschuss bezeichnete Hoheitsgebiet Afghanistans, das sich unter der Kontrolle der Taliban befindet, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verhindern werden;

c) alle ihre vertraglich oder durch eine sonstige Vereinbarung beschäftigten Amtsträger, Beauftragten, Berater und Militärpersonen, die sich in Afghanistan aufhalten, um die Taliban in militärischen oder damit zusammenhängenden Sicherheitsfragen zu beraten, abziehen werden und in diesem Zusammenhang die anderen Staatsangehörigen nachdrücklich auffordern werden, das Land zu verlassen;

6. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, noch auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, wie von dem Ausschuss im Voraus genehmigt, und bekräftigt, dass die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Schutzkleidung finden, einschließlich kugelsichere Westen und Militärhelme, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitärem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Afghanistan ausgeführt wird;

7. *fordert* alle Staaten, die diplomatische Beziehungen zu den Taliban unterhalten, *nachdrücklich auf*, das Personal der Missionen und Vertretungen der Taliban zahlen- und rangmäßig beträchtlich zu reduzieren und die Bewegung des gesamten verbleibenden Personals innerhalb ihres Hoheitsgebiets einzuschränken oder zu kontrollieren; im Falle der Missionen der Taliban bei internationalen Organisationen kann sich der jeweilige Gaststaat, soweit er es für notwendig erachtet, mit der betreffenden Organisation bezüglich der Maßnahmen ins Benehmen setzen, die zur Anwendung dieser Ziffer erforderlich sind;

8. *beschließt*, dass alle Staaten weitere Maßnahmen ergreifen werden,

a) um alle Büros der Taliban in ihren Hoheitsgebieten sofort und vollständig zu schließen;

b) um alle Büros der Fluggesellschaft Ariana Afghan Airlines in ihrem Hoheitsgebiet sofort zu schließen;

c) um die Gelder und sonstigen finanziellen Vermögenswerte Usama Bin Ladens und der mit ihm verbundenen Personen und Einrichtungen, wie vom Ausschuss bezeichnet, namentlich derjenigen in der Organisation Al-Qaida, unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögenswerten stammen oder durch sie erzeugt wurden, die Usama Bin Laden und mit ihm verbundenen Personen und Einrichtungen gehören oder ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unterstehen, und um sicherzustellen, dass weder diese noch andere Gelder oder Finanzmittel von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen unmittelbar oder mittelbar zu Gunsten von Usama Bin Laden, mit ihm verbundenen Personen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die Usama Bin Laden oder mit ihm verbundenen Personen und Einrichtungen, einschließlich der Organisation Al-Qaida, gehören oder ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unterstehen, und ersucht den Ausschuss, auf der Grundlage der von den Staaten und regionalen Organisationen bereitgestellten Informationen eine aktualisierte Liste der Personen und Einrichtungen, einschließlich derjenigen in der Organisation Al-Qaida, zu führen, die als mit Usama Bin Laden verbunden bezeichnet wurden;

9. *verlangt*, dass die Taliban sowie andere alle illegalen Drogenaktivitäten einstellen und Anstrengungen zur praktischen Beseitigung des unerlaubten Anbaus von Opiummohn unternehmen, aus dessen Erträgen die terroristischen Tätigkeiten der Taliban finanziert werden;

10. *beschließt*, dass alle Staaten den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Essigsäureanhydrid durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an Personen in dem Hoheitsgebiet Afghanistans unter der Kontrolle der Taliban, wie von dem Ausschuss bezeichnet, oder an jede andere Person zum Zwecke von Tätigkeiten, die in dem Hoheitsgebiet unter der Kontrolle der Taliban, wie von dem Ausschuss bezeichnet, durchgeführt oder von dort aus unternommen werden, verhindern werden;

11. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets verweigern müssen, wenn dieses Luftfahrzeug von einem Ort in dem Hoheitsgebiet Afghanistans, das der Ausschuss als unter der Kontrolle der Taliban befindlich bezeichnet hat, gestartet ist oder an einem solchen Ort landen soll, es sei denn, der betreffende Flug wurde auf Grund von humanitären Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen wie der Durchführung des Haddsch, oder aus der Erwägung, dass der Flug die Erörterung einer friedlichen Regelung des Konflikts in Afghanistan fördert oder geeignet ist, die Befolgung dieser Resolution oder der Resolution 1267 (1999) durch die Taliban zu fördern, von dem Ausschuss vorab genehmigt;

12. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss eine Liste genehmigter Organisationen und staatlicher Hilfseinrichtungen führen wird, die Afghanistan humanitäre Hilfe gewähren, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen, staatlicher Hilfseinrichtungen, die humanitäre Hilfe gewähren, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und gegebenenfalls nichtstaatlicher Organisationen, dass das mit Ziffer 11 verhängte Verbot keine Anwendung auf humanitäre Flüge findet, die von den Organisationen und staatlichen Hilfseinrichtungen, die in der von dem Ausschuss genehmigten Liste enthalten sind, oder in deren Namen durchgeführt werden, dass der Ausschuss die Liste regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls weitere Organisationen und staatliche Hilfseinrichtungen darin aufnehmen wird und dass der Ausschuss Organisationen und staatliche Einrichtungen aus der Liste streichen wird, wenn er feststellt, dass sie Flüge für andere als humanitäre Zwecke durchführen oder voraussichtlich durchführen werden, und dass er diese Organisationen und staatlichen Einrichtungen sofort davon in Kenntnis setzen wird, dass somit jeder von ihnen oder in ihrem Namen durchgeführte Flug den Bestimmungen der Ziffer 11 unterliegt;

13. *fordert die Taliban auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen in dem von ihnen kontrollierten Hoheitsgebiet zu gewährleisten, und unterstreicht, dass die Taliban Garantien für die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;

14. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu treffen, um die Einreise aller hohen Amtsträger der Taliban im Range eines Stellvertretenden Ministers oder darüber, von der Kontrolle der Taliban unterstehendem bewaffnetem Personal vergleichbaren Rangs sowie von anderen hochrangigen Beratern und Würdenträgern der Taliban in ihr Hoheitsgebiet beziehungsweise deren Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu beschränken, es sei denn, diese Amtsträger reisen zu humanitären Zwecken, einschließlich religiöser Verpflichtungen wie der Durchführung des Haddsch, oder ihre Reise fördert die Erörterung einer friedlichen Regelung des Konflikts in Afghanistan oder betrifft die Befolgung dieser Resolution oder der Resolution 1267 (1999);

15. *ersucht den Generalsekretär*, im Benehmen mit dem Ausschuss

a) einen Sachverständigenausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, dem Rat innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen darüber abzugeben, wie das Waffenembargo und die Schließung der Ausbildungslager für Terroristen, die in den Ziffern 3 und 5 verlangt werden, überwacht werden können, einschließlich der Verwendung von Informationen, welche die Mitgliedstaaten durch ihre nationalen Mittel erhalten und dem Generalsekretär zur Verfügung stellen;

b) mit den betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen zu führen, um die mit dieser Resolution und der Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen anzuwenden, und dem Rat über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

c) über die Durchführung der bestehenden Maßnahmen Bericht zu erstatten, die Probleme bei der Durchsetzung dieser Maßnahmen zu bewerten, Empfehlungen zur Verstärkung der Durchsetzung abzugeben und die Maßnahmen der Taliban zur Befolgung ihrer Verpflichtungen zu evaluieren;

d) die humanitären Auswirkungen der mit dieser Resolution und der Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen zu überprüfen und dem Rat innerhalb von neunzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht samt einer Bewertung und Empfehlungen vorzulegen, danach in regelmäßigen Abständen über jegliche humanitäre Auswirkungen Bericht zu erstatten und spätestens dreißig Tage vor Ablauf dieser Maßnahmen einen umfassenden Bericht zu dieser Frage sowie etwaige Empfehlungen vorzulegen;

16. *ersucht den Ausschuss*, sein Mandat zu erfüllen, indem er zusätzlich zu den in Resolution 1267 (1999) festgelegten Aufgaben die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) auf der Grundlage der von den Staaten und regionalen und internationalen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen die Aufstellung und Führung aktualisierter Listen aller Einreisepunkte und Landezonen für Luftfahrzeuge innerhalb des unter der Kontrolle der Taliban stehenden Hoheitsgebiets Afghanistans sowie Mitteilung des Inhalts dieser Listen an die Mitgliedsstaaten;

b) auf der Grundlage der von den Staaten und regionalen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen die Aufstellung und Führung aktualisierter Listen der Personen und Einrichtungen, die als mit Usama Bin Laden verbunden bezeichnet wurden, im Einklang mit Ziffer 8 c);

c) die Prüfung von Anträgen auf Ausnahmen nach den Ziffern 6 und 11 und die Beschlussfassung darüber;

d) spätestens einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution die Aufstellung und Führung einer aktualisierten Liste genehmigter Organisationen und staatlicher Hilfseinrichtungen, die Afghanistan humanitäre Hilfe gewähren, im Einklang mit Ziffer 12;

e) die Veröffentlichung sachdienlicher Informationen betreffend die Durchführung dieser Maßnahmen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien;

f) gegebenenfalls die Erwägung der Möglichkeit, dass der Vorsitzende des Ausschusses und erforderlichenfalls weitere Ausschussmitglieder den Ländern der Region einen Besuch abstatten, um die volle und wirksame Durchführung der mit dieser Resolution und der Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen sicherzustellen und den Staaten eindringlich nahe zu legen, die einschlägigen Ratsresolutionen zu befolgen;

g) die regelmäßige Berichterstattung an den Rat über die ihm vorgelegten Informationen betreffend diese Resolution und die Resolution 1267 (1999), namentlich über die dem Ausschuss gemeldeten möglichen Verstöße gegen die Maßnahmen, samt Empfehlungen zur Verstärkung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen;

17. *fordert* alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen, namentlich die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, *auf*, ungeachtet des Bestehens etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum des Inkrafttretens der mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;

18. *fordert* die Staaten *auf*, gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und Einrichtungen, die gegen die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, dass sie dem Ausschuss die von ihm gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen übermitteln;

20. *ersucht* alle Staaten, dem Ausschuss innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten der mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung dieser Resolution ergriffen haben;

21. *ersucht* das Sekretariat, die von Regierungen und aus öffentlichen Informationsquellen erhaltenen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen dem Ausschuss zur Prüfung vorzulegen;

22. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft treten werden;

23. *beschließt außerdem*, dass die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen zwölf Monate lang gelten werden und dass der Rat am Ende dieses Zeitraums einen Beschluss darüber fassen wird, ob die Taliban die Ziffern 1, 2 und 3 befolgt haben, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

24. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen zu beenden, falls die Taliban die in den Ziffern 1, 2 und 3 enthaltenen Bedingungen vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraums befolgen;

25. *bekundet seine Bereitschaft*, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die Verhängung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution und der Resolution 1267 (1999) zu erreichen, unter anderem unter Berücksichtigung der in Ziffer 15 d) genannten Bewertung der Auswirkungen und mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Sanktionen zu verbessern und Auswirkungen auf die humanitäre Lage zu vermeiden;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4251. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Malaysia) verabschiedet.

DIE SITUATION IN ANGOLA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4090. Sitzung am 18. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4113. Sitzung am 15. März 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Angolas, Belarus, Belgiens, Bulgariens, Burkina Fasos, Marokkos, Ruandas, Sambias, Südafrikas, Togos und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. März 2000 (S/2000/203)".

Auf seiner 4126. Sitzung am 13. April 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Angola (UNOA) (S/2000/304)".

Resolution 1294 (2000) vom 13. April 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1268 (1999) vom 15. Oktober 1999,

sowie in Bekräftigung seiner Auffassung, dass eine weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Angola in hohem Maße zur Förderung des Friedens, der nationalen Aussöhnung, der Menschenrechte und der regionalen Sicherheit beitragen kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. April 2000⁷¹,

1. *billigt* den in Ziffer 51 des Berichts des Generalsekretärs⁷¹ enthaltenen Beschluss, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Angola um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 15. Oktober 2000 zu verlängern;

⁷¹ S/2000/304.